

Die Bedeutung des Nürnberger Prozesses für den gegenwärtigen Kampf gegen Neonazismus und Faschismus

Prof. Dr. sc. BERNHARD GRAEFRATH,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Heute wird in der ganzen Welt Faschismus als Synonym für Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verstanden. Das ist zweifellos eines der historischen Verdienste des Nürnberger Prozesses gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher, in dem vor 35 Jahren, am 1. Oktober 1946, das Urteil des Internationalen Militärtribunals verkündet wurde. Der Nürnberger Prozeß hat mit großer und bleibender Wirkung bewiesen, daß das nazi-faschistische System eine brutale, offen terroristische Diktatur der reaktionärsten Teile des deutschen Finanzkapitals war. Dieses System hatte, nachdem es das deutsche Volk aller demokratischen Rechte beraubt hatte, die Welt mit Krieg überzogen, um andere Völker ihrer demokratischen Rechte zu berauben, sie zu unterdrücken und auszubeuten.

Identifikation von Faschismus mit Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit

Die Identifikation von Faschismus mit Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist die Basis des internationalen Faschismusverbots. Sie ist über 35 Jahre erhalten geblieben und in dieser Zeit weiter gefestigt und präzisiert worden. Dabei ist man nicht bei den spezifischen Erscheinungsformen des deutschen Faschismus der dreißiger Jahre stehengeblieben. Das läßt sich an vielen Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Dokumenten nach weisen.

Hier sei lediglich auf die Resolution 15 (XXIV) der UN-Menschenrechtskommission vom 8. März 1968 verwiesen.¹ Darin werden „erneut entschieden alle Ideologien, die sich auf rassistische Intoleranz und Terror gründen, einschließlich des Nazismus und der Apartheid, als eine schwere Verletzung der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten sowie der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen und als eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verurteilt“. Entsprechende Formulierungen finden sich auch in der Resolution II der Teheraner Menschenrechtskonferenz vom 11. Mai 1968 sowie in den Resolutionen 2545 (XXIV) und 2839 (XXVI) der UN-Vollversammlung.² Sie werden von der Resolution 35/200 der UN-Vollversammlung vom 15. Dezember 1980 wieder aufgenommen³, die auf Initiative der DDR zustande kam.

Daß es sich bei den in diesen Resolutionen verwendeten Formulierungen nicht um irgendwelche leeren Formeln handelt, sondern um grundlegende Ideen und Erkenntnisse, die die Überzeugung von Millionen Menschen in aller Welt prägen und ihr Handeln beeinflussen, ist im antiimperialistischen Befreiungskampf der Völker vielfach deutlich geworden. Erinnert sei aber auch daran, daß selbst der Kampf der demokratischen Kräfte in den USA — und vor allem der amerikanischen Jugend — gegen den Vietnamkrieg unter Berufung auf die Nürnberger Prinzipien geführt wurde, oder daran, daß die Resolutionen der Vereinten Nationen, die das Apartheid-System als Verbrechen gegen die Menschheit charakterisieren oder die die massenhafte und systematische Verletzung der Menschenrechte durch die Pinochet-Junta in Chile, durch die Somoza-Diktatur in Nicaragua, durch die Herrschenden in El Salvador,

Bolivien und Guatemala verurteilen, neue Erscheinungsformen des Faschismus erfassen, aber natürlich auf der Grunderkenntnis aufbauen, daß faschistische Regimes ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Gefahr für den Frieden sind.

Ich stelle dies an den Anfang, um von vornherein dem Einwand zu begegnen, daß 35 Jahre nach dem Nürnberger Urteil erwiesen sei, daß Nürnberg ein Einzelfall geblieben ist. Ein ernsthafter Einwand: denn weder ist ein amerikanischer Präsident oder General wegen des Aggressionskrieges gegen Vietnam vor Gericht gestellt worden noch ein israelischer Ministerpräsident wegen der Aggressionskriege gegen die arabischen Völker, noch ein südafrikanischer Regierungschef für den fortgesetzten Rassenkrieg des Apartheid-Regimes gegen die Völker im südlichen Afrika. Es wäre jedoch gar zu einfach, wollte man die bleibende Wirkung von Nürnberg nur an der Wiederholung ähnlicher Prozesse messen. Die Wirksamkeit der Prinzipien von Nürnberg geht weiter. Sie beschränkt sich nicht darauf, daß die Identifikation von Faschismus mit Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufrechterhalten und auf neuartige Erscheinungsformen des Faschismus ausgedehnt wurde. Die Nürnberger Prinzipien haben in vielfältiger Weise auf die Entwicklung des allgemein-demokratischen Völkerrechts der Gegenwart eingewirkt, haben dazu beigetragen, daß es zu einem wirksamen Instrument im Kampf der Völker gegen den Faschismus geworden ist. Das soll im folgenden an einigen Beispielen gezeigt werden.

Ächtung des Aggressionskrieges als internationales Verbrechen

Wenn es heute alltäglich ist, daß der Aggressionskrieg als internationales Verbrechen charakterisiert wird, so spiegelt sich hierin eine grundlegende Veränderung des Völkerrechts, die mit dem Sieg über den Faschismus und mit den Nürnberger Prinzipien durchgesetzt wurde.

Es handelt sich nicht nur darum, daß das „klassische“ bürgerliche Völkerrecht entstammende *ius ad bellum*, das Recht zum Krieg, nicht mehr als Kriterium der staatlichen Souveränität angesehen wird. Es ist vielmehr eine prinzipiell andere Souveränitätskonzeption, die hier zugrunde gelegt wird. Sie findet ihren Ausdruck im Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten — einem Prinzip, das das faschistische System ausschließt, weil es auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker aufbaut und die Friedenspflicht als Essentiale einschließt.

Die Erhaltung des Friedens ist zu einem allgemein anerkannten Rechtsgut der Völker geworden. Zugleich wird das Recht auf Frieden als Menschenrecht jedes einzelnen angesehen, das unlösbar mit dem Recht auf Leben verbunden ist. Da die Erhaltung des Friedens zu einem allgemein anerkannten, zu einem gemeinsamen Rechtsgut der internationalen Gemeinschaft geworden ist, tritt es als Rechtsanspruch und Rechtspflicht jedes einzelnen Staates in Erscheinung.

Die Verletzung der Friedenspflicht durch einen Aggressionskrieg löst das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung als Sanktion gegen den Friedensverletzer aus (Art. 51 der UN-Charta). Die Wiederherstellung